

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands

der

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München**

und der

Geschäftsführung

der

MR Beteiligungen 21. GmbH, München

nach § 293a AktG

zum

Gewinnabführungsvertrag vom 02. März 2021

I. Einleitung

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und die MR Beteiligungen 21. GmbH haben am 02. März 2021 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vertrag verpflichten sich die MR Beteiligungen 21. GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft im Gegenzug zur Verlustübernahme gegenüber der MR Beteiligungen 21. GmbH. Der Vertrag soll die Grundlage für eine steuerliche Organschaft nach dem Körperschaftssteuergesetz und dem Gewerbesteuerengesetz zwischen beiden Gesellschaften bilden.

Im Folgenden erstatten der Vorstand der Münchener-Rückversicherungs-Gesellschaft und die Geschäftsführung der MR Beteiligungen 21. GmbH gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht, in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

II. Parteien des Gewinnabführungsvertrags

Parteien des Vertrags sind die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als herrschendes Unternehmen (Organträgerin) und die MR Beteiligungen 21. GmbH als ergebnisabführende Gesellschaft (Organgesellschaft).

1. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42039 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen einrichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben und sich an Ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist die Obergesellschaft der Munich Re Gruppe. In der Gruppe werden Erst- und Rückversicherung unter einem Dach kombiniert und so auf dem Markt der Risiken weite Teile der Wertschöpfungskette abgedeckt. Die weltweiten Kapitalanlagen der Gruppe werden insbesondere durch die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH („MEAG“) und deren Tochtergesellschaften verwaltet.

2. MR Beteiligungen 21. GmbH

Die MR Beteiligungen 21. GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München. Sie wurde mit notarieller Urkunde vom 18.01.2021 unter der Firma „MR Beteiligungen 21. GmbH“ gegründet und am 16.02.2021 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 263317 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft hält sämtliche Anteile und ist damit die alleinige Gesellschafterin der MR Beteiligungen 21. GmbH.

Die MR Beteiligungen 21. GmbH hat derzeit zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die

Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Alle derzeitigen Geschäftsführer sind Mitarbeiter der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

Unternehmensgegenstand der MR Beteiligungen 21. GmbH sind der Erwerb und die Verwaltung von eigenem Vermögen, insbesondere von Anteilen an anderen Gesellschaften sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Gesellschaften. Geschäfte, welche der staatlichen Genehmigung bedürfen, gehören nicht zum Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Unternehmensgegenstands dienen.

Derzeit handelt es sich bei der MR Beteiligungen 21. GmbH um eine reine Vorratsgesellschaft. Sie ist nicht operativ tätig, und eine operative Tätigkeit ist noch nicht geplant. Die Gesellschaft beschäftigt aktuell keine Mitarbeiter.

Die MR Beteiligungen 21. GmbH wurde gegründet, damit die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ein operatives Geschäft in sie einbringen oder auf sie übertragen kann. Es ist geplant, die MR Beteiligungen 21. GmbH für geschäftliche Aktivitäten zu verwenden, bei denen eine organisatorische, aber keine wirtschaftliche Trennung von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sinnvoll ist. Beispielsweise können neue innovative Geschäftsinitiativen sowie deren Ausbau in der neuen Gesellschaft gebündelt und zur besseren Außenwahrnehmung vermarktet werden. Ferner kann die Vorratsgesellschaft auch zur Bündelung neuer Kapitalanlagen verwendet werden. Das Halten von Kapitalanlagen in einzelnen Vorratsgesellschaften erleichtert die Verwaltung und schafft eine größere Flexibilität am Ende des Lebenszyklus eines Kapitalanlageinvestments.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss und Auswirkungen des Vertrags

Der Abschluss des Vertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Beteiligungen 21. GmbH. Durch eine solche Organschaft kann die Besteuerung beider Gesellschaften optimiert werden. Insbesondere bietet sie folgende Vorteile:

- Das Einkommen der MR Beteiligungen 21. GmbH würde steuerlich unmittelbar der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zugerechnet. Auf diese Weise ließen sich auf Ebene der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Gewinne und Verluste der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der MR Beteiligungen 21. GmbH unmittelbar verrechnen. Hierdurch würde verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssten, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstünden. Eine solche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten würde im Ergebnis zu einer Verringerung der Gesamtsteuerlast führen.
- Von der MR Beteiligungen 21. GmbH an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ausgeschüttete Gewinne wären ohne steuerliche Organschaft auf Ebene der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft nach derzeitigem Steuerrecht zu 5 % steuerpflichtig, was eine Mehrbelastung von 1,65 % bedeuten würde. Durch Abschluss des Vertrags können etwaige Gewinne der MR Beteiligungen 21. GmbH ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abgeführt werden.
- Bei neuen geschäftlichen Aktivitäten entstehen häufig Anlaufverluste. Bis zur Begründung einer steuerlichen Organschaft entstehende Verluste sind grundsätzlich erst nach einer Auflösung der Organschaft wieder nutzbar. Dies lässt sich vermeiden, wenn bereits eine

steuerliche Organschaft bei Aufnahme neuer geschäftlichen Aktivitäten besteht. Mit bestehendem Gewinnabführungsvertrag wird der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, auch kurzfristig unterjährig operatives Geschäft in die MR Beteiligungen 21. GmbH einzubringen, bei bestehender steuerlicher Abziehbarkeit von Verlusten.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung ergeben sich aus Sicht der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft durch den Vertrag keine negativen Auswirkungen, insbesondere weil die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Alleingesellschafterin der MR Beteiligungen 21. GmbH weder Ausgleichszahlungen, noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter entsprechend den §§ 304ff. AktG schuldet.

Die genaue zukünftige Tätigkeit der MR Beteiligungen 21. GmbH steht noch nicht fest. Insofern kann das für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft entstehende Verlustrisiko derzeit nicht weiter konkretisiert werden. Das Verlustrisiko ist aber letztendlich nicht höher als in dem Fall, dass die zukünftige Tätigkeit direkt von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft betrieben würde und nicht von der MR Beteiligungen 21. GmbH. Denn die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft kann als alleinige Gesellschafterin der MR Beteiligungen 21. GmbH durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte jederzeit Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Geschäftsführung nehmen. Daher erhöht sich das Risiko für die Aktionäre durch die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag nicht.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist wirtschaftlich vernünftig. Eine vorzugswürdige Alternative besteht nicht.

- Es wäre alternativ zwar möglich, in Betracht kommende zukünftige Tätigkeiten auch direkt in der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu betreiben. Das würde zwar ebenfalls zu einer unmittelbaren steuerlichen Ergebniskonsolidierung der Tätigkeiten bei der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft führen. Die beabsichtigte organisatorischen Verselbständigung der neu aufgenommenen Tätigkeit bliebe aber aus.
- Alternativ wäre es auch möglich, einen Gewinnabführungsvertrag erst abzuschließen, nachdem die MR Beteiligungen 21. GmbH eine operative Tätigkeit aufgenommen hat. Die steuerliche Organschaft würde dann aber regelmäßig erst wirksam werden, nachdem erste Anlaufverluste entstanden sind. Diese Anlaufverluste könnten erst nach Beendigung der Organschaft mit den steuerlichen Gewinnen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft verrechnet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

1. Allgemeines

Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG. Er bedarf sowohl der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MR Beteiligungen 21. GmbH, die am 17. Februar 2021 in notarieller Form erteilt wurde, als auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Im Anschluss an diese Zustimmungen ist der Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der MR Beteiligungen 21. GmbH einzutragen. Der Vertrag wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Da die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der MR Beteiligungen 21. GmbH ist, ist eine Vertragsprüfung durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293b Abs. 1 AktG sowie die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend § 293e AktG nicht erforderlich.

2. Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

§ 1 des GAV: Gewinnabführung

Gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags ist die MR Beteiligungen 21. GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend der Vorschrift des § 301 AktG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) an die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist danach, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Vertrags, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft die unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen.

Die MR Beteiligungen 21. GmbH kann mit Zustimmung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (gem. § 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Auf Verlangen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft können während der Dauer des Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 S. 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 des GAV: Verlustübernahme

Gemäß § 2 des Gewinnabführungsvertrags ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zur Übernahme der Verluste der MR Beteiligungen 21. GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) verpflichtet. Danach hat die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Die Verlustübernahme muss erfolgen, damit die steuerliche Organschaft zwischen der MR Beteiligungen 21. GmbH und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft wirksam ist. Steuerlich ist es dafür zwingend notwendig, dass sich die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als Organträgerin verpflichtet, einen etwaigen Verlust der MR Beteiligungen 21. GmbH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG).

§ 3 des GAV: Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Gewinnabführungsvertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der MR Beteiligungen 21. GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.

Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden. Dementsprechend sehen die Regelungen zur Laufzeit des Vertrages vor, dass der Vertrag erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich erstmals gilt, fristgerecht

ordentlich gekündigt werden kann (Mindestlaufzeit). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Geschäftsjahrs MR Beteiligungen 21. GmbH.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt wie bei jedem anderen Dauerschuldverhältnis unberührt. Der Vertrag sieht folgende Gründe vor, die zu einer vorzeitigen Kündigung berechtigen:

- die Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der MR Beteiligungen 21. GmbH, infolge deren die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft nicht mehr unmittelbar alle Anteile an der GmbH hält,
- die erstmalige Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters in entsprechender Anwendung des § 307 AktG,
- die Verschmelzung, Spaltung, Liquidation einer der Parteien,
- den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien,
- den anderweitigen Entfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der MR Beteiligungen 21. GmbH in die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Ferner ist es aufsichtsrechtlich geboten, eine außerordentliche Kündigung für den Fall vorzusehen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung die Beendigung des Vertrags verlangt.

Die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe sind zivilrechtlich nicht abschließend.

§ 4 des GAV: Schlussbestimmungen

Zweck des Gewinnabführungsvertrags ist die Begründung einer steuerlichen Organschaft. Die Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrags hat daher im Sinne der steuerlichen Bestimmungen der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung (oder entsprechende Nachfolgevorschriften) zu erfolgen.

Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, im Wege der Datenfernübertragung die elektronische Form zu verwenden.

§ 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Gewinnabführungsvertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, soll dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zu Ausfüllung einer etwaigen Lücke soll diejenige Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder auch bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

V. Abschließende Beurteilung

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft als auch für die MR Beteiligungen 21. GmbH vorteilhaft ist.

München, den 2. März 2021



Dr. Joachim Wenning



Dr. Thomas Blunck



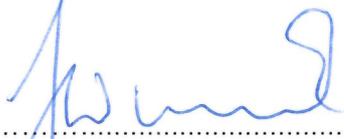
Nicholas Gartside



Stefan Golling



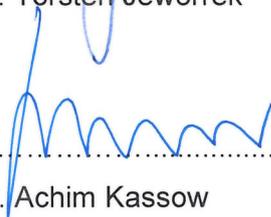
Dr. Doris Höpke



Dr. Torsten Jeworrek



Dr. Christoph Jurecka



Dr. Achim Kassow



Dr. Markus Rieß

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München



Gernot Löschenkohl



Dr. Birger Alexander Schimpf

MR Beteiligungen 21. GmbH